

Amt für Agrarordnung
W a r b u r g
Beschleunigte Zusammenlegung
Hederwiesen
Az.: 2990A H. 0.12

3530 Warburg, den 20.12.1990
Prozessionsweg 1
Tel.: 05641/9060

B e s c h l u ß

Das Amt für Agrarordnung in Warburg hat als Flurbereinigungs-
behörde beschlossen:

1. Für die Teile der Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn, wird
aufgrund § 91 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -
in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 8.12.1986 (BGBI. I S. 2191),
die

beschleunigte Zusammenlegung Hederwiesen

angeordnet. Das Zusammenlegungsverfahren wird nach den §§ 91
ff FlurbG durchgeführt. Das Zusammenlegungsgebiet wird für
die nachstehend aufgeführten Grunstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Paderborn

Gemeinde Salzkotten

Gemarkung Verne

Flur 4 Flurstück 112

Flur 6 Flurstücke 58, 155, 191, 193, 224, 260

Gemarkung Thüle

Flur 18 Flurstück 219

2. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem
Beschluß genommenen Gebietskarte dargestellt.

Es ist **10,7243 ha** groß.

3. Der Zusammenlegungsbeschluß mit Gründen und Gebietskarte
wird den Beteiligten nach § 93 Abs. 2 FlurbG in Verbindung
mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG in Abschrift übersandt.

- 4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten
Zusammenlegung Hederwiesen

mit dem Sitz in 4796 Salzkotten.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

- 5. Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind:
 - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19. Februar 1987 - BGBl. I S. 602 -).

Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Zusammenlegung nach §§ 91 liegen vor. Die Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck des Zusammenlegungsverfahrens. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Der Regierungspräsident Detmold hat mit Schreiben vom 7.2.1989 beantragt, für das Gebiet Hederwiesen ein Bodenordnungsverfahren durchzuführen.

Das Gebiet Hederwiesen wurde durch ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten vom 04.01.1989 (Amtsblatt RP Detmold 1989, Seite 23) unter Naturschutz gestellt.

Der Regierungspräsident verfolgt mit seinem Antrag das Ziel, ein geschlossenes Gebiet zu schaffen, in dem die Bedingungen für Flora und Fauna im Sinne der bestehenden Naturschutzverordnung möglichst gleichmäßig und vollkommen geschaffen werden können. Dieses Anliegen läßt sich am besten verwirklichen, wenn die betroffenen Flächen in die öffentliche Hand überführt werden.

Mit der Bodenordnung soll den Grundeigentümern der unter Naturschutz stehenden Grundstücke Ersatz in Form von Austauschflächen verschafft werden, auf denen sie ohne zusätzliche Auflagen wirtschaften können. Die Ersatzflächen sind entweder bereits von dieser Anordnung erfaßt oder sollen - soweit erforderlich - durch zusätzlichen Landerwerb im Rahmen dieses Verfahrens beschafft werden.

Außerdem sollen durch Zusammenlegung und Erschließung der Grundstücke die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Landwirtschaft verbessert werden.

Fernerhin wird allen Teilnehmern des Verfahrens die Möglichkeit geboten, auf eine Landabfindung gegen Geld gemäß § 52 FlurbG zu verzichten.

Die Zusammenlegung dient somit auch dem Interesse der betroffenen Grundeigentümer.

Sämtliche Eigentümer der dem Verfahren unterliegenden Flächen haben sich bereits bei Vorverhandlungen mit der Anordnung des Zusammenlegungsverfahrens einverstanden erklärt. Dieses Bodenordnungsverfahren erfolgt mithin auf freiwilliger Grundlage.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, die Stadt Salzkotten und der Kreis Paderborn sind zu der Zusammenlegung gehört worden.

Der Regierungspräsident Detmold - höhere Landschaftsbehörde - hat auf die einvernehmliche Bestimmung der zu erhaltenden Biotope und wertvollen Einzelschöpfungen der Natur nach dem RdErl. des MELF vom 23.10.1980 (SMBL. NW. 7815) verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 190 Abs. 1 Nr. 4 und §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.9.1990 (BGBl. I S. 2002), zulässig.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage nach Bekanntgabe dieses Beschlusses (§ 115 FlurbG).

Der Widerspruch ist beim

Amt für Agrarordnung
Prozessionsweg 1

3530 Warburg 1

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann innerhalb dieser Frist auch beim

Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen
Moltkestr. 18

4400 Münster

erhoben werden.



(Braukmann)
Reg.-Verm.-Direktor